

# Satzung des Vereins „Global Marshall Plan Lokalgruppe Tübingen“

## -Schnellübersicht

1.  
Regelungen über Zielsetzungen und rechtliche Form des Vereins  
§§1-3
2.  
Regelungen über die Rechtstellung Mitglieder, den Erwerb und Beendigung der der Mitgliedschaft  
§§4, 5
3.  
Teil 3: Regelungen über den Mitgliederbeitrag  
§6
4.  
Regelungen über die Organe des Vereins, Vorstand, Finanzkontrolle, Mitgliederhauptversammlung und einfache Mitgliederversammlung  
§§7-11a
5.  
Regelungen über Satzungsänderungen und zur Beurkundung von Beschlüssen  
§§12, 13
6.  
Regelungen zur Auflösung des Vereins Bindung des Vereinsvermögens im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigen Zwecks oder der Auflösung  
§14
7.  
Anhang: Unterschriften der Vereinsmitglieder  
(Anmerkung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen haben wir beschlossen, die Unterschriften und das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung, in der über diese Satzung abgestimmt worden ist, nicht auf dieser Homepage pauschal zu veröffentlichen.  
Weitere Informationen lassen wir Ihnen, sofern diese im Vereinsregister öffentlich einsehbar sind, auf Anfrage gerne zukommen. Bitte kontaktieren Sie hierzu unseren Vorstand.)

## Teil 1: Regelungen über Zielsetzungen und rechtliche Form des Vereins

### § 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Global Marshall Plan Lokalgruppe Tübingen“ mit dem

Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung ins Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung sowie der Bildung und der Entwicklungszusammenarbeit und Umsetzung der Ziele des Global Marshall Plans und der Millenniumsziele und einen Beitrag zur Entwicklung einer weltweiten ökosozialen, d.h. nachhaltigen, generationen- und sozialgerechten Marktwirtschaft, und damit zur Schaffung und Erhaltung menschenrechtund

menschenwürdegerechter Lebens- und Umweltbedingungen.

(2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

a.

die eigenständige Durchführung von gemeinnützigen Mikrokreditprojekten oder Beteiligung an gemeinnützigen Mikrokreditprojekten Dritter,

b.

die Sensibilisierung der Aus- und Weiterzubildenden, besonders der Angehörigen der Universität Tübingen, sowie der Öffentlichkeit zu ökosozialen, verantwortungsbewussten, nachhaltigen, sozialen, generationengerechten Denken und Verhalten.

c.

überparteiliche, organisationsübergreifende und fachrichtungsunabhängige Förderung des Dialogs für ökosoziale Marktwirtschaft, Generationengerechtigkeit, und Nachhaltigkeit.

d.

Diese Satzungsziele kann der Verein durch Planung und Durchführung oder Mitwirkung universitäre wie außeruniversitärer Veranstaltungen und verwirklichen, (insbesondere Lehrveranstaltungen, Vortragsreihen, Seminare und anderer öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Podiumsdiskussionen, Informationsabende und Thementage, die Organisationen von Workshops, Exkursionen), sowie durch die Mitwirkung in den Gremien der Universität und öffentlicher Körperschaften, die Kooperationen mit den Trägern der Universität der Stadt und Landkreises Tübingen die Beteiligung am öffentlichen Diskurs durch Stellungnahmen und Veröffentlichung von Leserbriefen, die Unterstützung studentischer Hochschulgruppen und Initiativen, die Kooperation mit Unternehmen, die Durchführung von Spendenaktionen, sowie die Kooperation mit Entwicklungshilfegruppen.

e.

Der Verein kann zur Verwirklichung dieser Ziele nach seiner Wahl mit Hochschulgruppen und Initiativen, Bürgerverbänden Vereinigungen, Unternehmen und öffentlichen Körperschaften und themenbezogen mit politischen Parteien kooperieren. Die Kooperation geschieht durch Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Öffentlichkeitsarbeit und die ökosozialen Studientage. Der Verein kann Entwicklungshilfeorganisationen finanziell unterstützen.

(3) Der

Vorstand konkretisiert zusammen mit den Mitgliedern in der

Mitgliederhauptversammlung und in Mitgliederversammlungen für das jeweilige Geschäftsjahr die Satzungsziele und ihre Umsetzung.

(4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterhält der Verein Beziehungen zu anderen

Hochschulgruppen der Universität Tübingen und europäischen sowie außereuropäischen

Hochschulgruppen und Vereinen.

(5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Spendenbescheinigungen kann nur

der Vorstand ausstellen. Zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung durch ein Vorstandsmitglied ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich. Jedes Vereinsmitglied kann der Ausstellung einer Spendenbescheinigung widersprechen.

Bei Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung über die Ausstellung der Spendenbescheinigung.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins müssen zeitnah und unter Beachtung des satzungsmäßigen

Zwecks verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen, können nach Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Hilfspersonen können gegen ein angemessenes Entgelt beschäftigt werden.

Teil 2: Regelungen über die Rechtstellung Mitglieder, den Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

### § 4. Mitgliedschaft

(1) Der

Verein setzt sich zusammen aus „Vollmitgliedern“, „Passiven Mitgliedern“, „Fördermitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“. Der Umfang und die Reichweite ihrer Rechte und Pflichten bestimmt sich nach den allgemeinen Satzungsbestimmungen über

die Mitgliedschaft, §§ 4-6 der Satzung, soweit sich nicht aus den besonderen

Satzungsbestimmungen, die an die Art der Mitgliedschaft anknüpfen, insbesondere §§4ae

der Satzung, etwas anderes ergibt. Ehemalige Mitglieder (Alumni) sind aus dem Verein

freiwillig ausgeschiedene Mitglieder und keine Mitglieder des Vereins. Die Rechtsbeziehung zwischen ihnen und dem Verein bestimmt sich nach §4c der Satzung

und den allgemeinen Vorschriften.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele

des Vereins unterstützt.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er

prüft, ob durch den Eintritt des Mitglieds und die Art der Mitgliedschaft die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt bleibt und stellt fest, dass durch den Beitritt auch

die künftige Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele unbeeinträchtigt bleibt.

Dieser

hat den Beitritt des Mitglieds allen Mitgliedern in schriftlicher, elektronischer oder Textform in einer Frist von einer Woche mitzuteilen. Die Mitteilung gilt einem Mitglied gegenüber als erfolgt, wenn seit dem Absenden der schriftlichen Mitteilung an die dem

Vorstand letzte bekannte Adresse des Mitglieds mehr als vierundzwanzig Stunden vergangen sind (Poststempel), oder im Fall der elektronischer Mitteilung vierundzwanzig Stunden nach dem Absenden einer entsprechende Nachricht an die dem

Vorstand letzte bekannte Emailadresse des Mitglieds. Spricht der Vorstand sich einstimmig oder sprechen sich alle stimmberechtigten Mitglieder nach Erhalt der Nachricht innerhalb von sieben Tage einstimmig gegen die Aufnahme des Mitglieds aus,

so ist der Antrag abzulehnen. Dem Antrag ist entgegen des Votums des Vorstands stattzugeben, wenn alle sonstigen stimmberechtigten Mitglieder sich einstimmig für die

Aufnahme des Mitglieds aussprechen.

§4a Vollmitglieder

Vollmitglieder sind Mitglieder, die sich in einem der beiden Semester des laufenden Geschäftsjahrs an der Verwirklichung der Satzungsziele durch regelmäßige Mitwirkung (Teilnahme an den einfachen Mitglieder und Mitgliederhauptversammlungen, Vorstandstätigkeit, oder sonstige Mitwirkung) beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vereins in der Regel Vollmitglieder. Der Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestimmt sich nach dieser Satzung.

§4b passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus persönlichen, ausbildungsbedingten oder beruflichen Gründen temporär an der satzungsmäßigen Mitwirkung im Verein nicht

teilhaben und in diesem Zeitraum ihre Pflichten als aktive Mitglieder nicht oder nur teilweise erfüllen können. Die passive Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitglieds an den Vorstand und wirkt, sofern nichts anderes mit dem Vorstand vereinbart wird, mit der Genehmigung des Vorstandes. Sie sind von der Errichtung des Mitgliedsbetrags, der Umlagepflicht und der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen für die Dauer der passiven Mitgliedschaft befreit. In der Mitgliederhauptversammlung sind sie stimmberechtigt. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können passive Mitglieder weitere Befreiungen ihrer mitgliedschaftlicher Pflichten vereinbaren, wobei der Vorstand derartige Befreiungen einstimmig genehmigen muss. Passive Mitglieder sind in regelmäßigen Abständen über die Vereinstätigkeit zu unterrichten und sofern von ihnen beantragt, über alle Beschlüsse und Protokolle in elektronischer Form zu informieren. Diese Bestimmungen kann der Vorstand durch Beschluss oder durch Vereinbarung mit dem Mitglied konkretisieren. Sowohl Beschluss als auch Vereinbarung müssen sich in den Grenzen der Satzung und des geltenden Rechts halten. Mit Zugang des formlosen Antrags des passiven Mitglieds an den Vorstand, wieder Vollmitglied sein zu wollen, tritt das passive Mitglied wieder in die Rechtsposition des Vollmitglieds ein.

#### §4c Ehemalige Mitglieder (Alumni)

Alumni sind aus dem Verein freiwillig ausgeschiedene Mitglieder, welche ihm weiterhin verbunden sind. Aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung

oder Ordnung rechtmäßig ausgeschlossene Mitglieder sind keine Alumni. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben; dies gilt nicht für während der Mitgliedschaft im Verhältnis zum Verein von beiden Seiten begründete Verbindlichkeiten. Alumni können den Vorstand auf seinen formlosen Antrag oder den formlosen Antrag der Mitgliederhauptversammlung hin beraten und auf Beschluss des Vorstands zur nichtöffentlichen Hauptversammlungen und einfachen Mitgliederversammlungen zugelassen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die Hauptversammlung kann zu Beginn oder jederzeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Beschluss

fassen, Alumni von dieser ganz oder von der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkten auszuschließen. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen Alumni auf ihren Wunsch hin in Textform oder elektronischer Form über die Tätigkeit des Vereins unterrichten.

#### §4d Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welchen wegen ihrer vom Verein für würdig erachteten Verdienste die Rechtstellung von Mitgliedern verliehen worden ist. Sie haben weder die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen oder Umlagen und auch keine Treuepflicht gegenüber dem Verein. Fördermitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand oder Mitglieder schlagen in der Mitgliederhauptversammlung Ehrenmitglieder vor. Diese ernannt das Ehrenmitglied.

#### §4e Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ohne Vollmitglied des Vereins zu sein, diesen finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung. Ihnen steht bis auf den in der Satzung bestimmten Fällen kein Stimmrecht zu und sie übernehmen keine Ämter. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erklärt. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme in den Verein. Das Nähere Verfahren regelt eine von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Ordnung. Die Förderung eines Vereins durch ein Vollmitglied wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen. In diesem Fall bestimmt sich die Rechtstellung des Mitglieds nach den §§4a und 4d.

#### §4f Treuepflicht

(I)

Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft folgende Handlungen zu unterlassen:

- a.) vorsätzlich die Verwirklichung der Vereinsziele ganz oder teilweise zu vereiteln,
- b.) den Verein oder seine Mitglieder in einer die öffentliche Wahrnehmung und den sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigenden Weise herabwürdigen oder zu verunglimpfen,
- c.) den Verein oder seine Mitglieder in der Form der vorsätzlichen Begehung einer unerlaubten Handlung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art gegenüber dem Verein oder Dritten zu schädigen.
- d.) die Richtigkeit der Ergebnisse von Wahlen, Abstimmungen und das Zustandekommen von Beschlüssen des Vereins und seine demokratische Willensbildung durch Täuschung, Drohung, Bestechung, Manipulation der technischen Einrichtungen, Weitergabe der geheimen elektronischen Zugangsdaten oder auf eine sonstige rechtswidrige Weise zu beeinträchtigen,
- e.) die ihm eingeräumte Vertretungsmacht vorsätzlich und in sittenwidriger Weise zu missbrauchen,
- f.) in sonstiger Weise den Verein vorsätzlich und sittenwidrig zu schädigen.

(II)

Das Mitglied verpflichtet sich beim Auftreten eines möglichen rechtlichen Konfliktes mit dem Verein vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs um eine vereinsinterne Streitbeilegung oder eine gütliche Einigung vor Schiedsgerichten zu bemühen.

(III)

Der Vorstand, die Hauptversammlung oder die einfache

Mitgliederversammlung können durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Regelungen nach Absatz 1 Buchstaben b.), c.) und f.) beschränken oder ganz aufheben. Eine nichtberechtigte Vertretung kann der Vorstand in den Fällen des Absatzes 1 lit. e.) genehmigen.

#### § 5. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der

Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(3) Handelt ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins wiederholt zuwider oder

verletzt es die Satzung oder Ordnung oder die Treuepflicht §4 schwer, kann der Vorstands es nach pflichtgemäßen Ermessen durch Mehrheitsbeschluss ausschließen.

(4) Dem Mitglied muss im Falle des Ausschlusses vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur

Rechtfertigung respektive Stellungnahme gegeben werden.

(5) Gegen den Ausschuss kann von dem Mitglied innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederhauptversammlung entscheidet. Die Mitgliederhauptversammlung ist binnen

eines Monats außerordentlich einzuberufen.

#### Teil 3: Regelungen über den Mitgliederbeitrag

§ 6. Regelungen zur Erhebung des Mitgliederbeitrags, Befreiung vom Mitgliederbeitrag,

Erhöhung und Senkung des Mitgliederbeitrags, Umlage, Dokumentation von Mitgliederbeitrag und Umlage

(I)

Die Mindesthöhe wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags bedarf der Mehrheit von .

aller in der

Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag mit Wirkung für die Zukunft durch einfachen Mehrheitsbeschluss senken. Die Senkung ist allen Mitgliedern innerhalb einer Woche

in elektronischer Form mit Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die möglichen Folge eines unterlassenen Widerspruchs bekanntzugeben. Widerspricht innerhalb der Frist von einer Woche kein Mitglied der Senkung, so gilt dieser Beschluss als wirksam zustande gekommen.

(II)

Er ist jeweils zwei Wochen nach offiziellem Beginn des Wintersemesters fällig. Die Entrichtung ist durch Barzahlung, Überweisung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

(III)

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein neu beigetretenes Mitglied von der Entrichtungspflicht des Beitrags einmalig befreien. Das Mitglied kann einen höheren Mitgliedsbeitrag als die Mindesthöhe des Beitrags leisten. Auf Antrag eines Mitglieds oder neu beitretenden Mitglieds kann die Mitgliederhauptversammlung mit .-Mehrheit beschließen, dieses Mitglied von der Beitragspflicht zu befreien, wenn für es die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht eine nicht verhältnismäßige Härte bedeuten würde. Der Antrag des Mitglieds

ist beim Vorstand zu stellen, der hierauf die Mitgliederhauptversammlung außerordentlich einzuberufen hat, sofern sie nicht bereits ordentlich einberufen ist. Bis zur Entscheidung ist das Mitglied von seiner Entrichtungspflicht nach §6 I befreit.

(IV)

Die Mitgliederhauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit die einmalige Erhebung einer sogenannten Umlage beschließen. Diese muss ihrem Grund und ihrer

Höhe nach genau bestimmt sein. Alle stimmberechtigten, entrichtungspflichtigen Mitglieder sind von dem Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form zu benachrichtigen, wobei Erhebung der Umlage zu begründen ist. Sie können hiergegen binnen einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung in schriftlicher oder elektronischer Form Einspruch erheben. Widerspricht weniger als . aller entrichtungspflichtigen Mitglieder gilt der Umlagebeschluss als wirksam zustande gekommen. Jährlich dürfen nicht mehr als 3 Umlagen mit einem Höchstbetrag von je 10 €

je Umlage pro Mitglied erhoben werden. Die

Benachrichtigung gilt als zugegangen, wenn seit dem Versenden an die dem Vorstand

letzte bekannte Adresse oder Emailadresse drei Tage vergangen sind.

(V)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 0€.

Teil 4: Regelungen über die Organe des Vereins, Vorstand, Finanzkontrolle, Mitgliederhauptversammlung und einfache Mitgliederversammlung

## § 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Finanzkontrolle

(3) Die Mitgliederhauptversammlung

(4) Die einfache Mitgliederversammlung

## § 8. Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den

Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied

einzelvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist



der Mitgliederhauptversammlung verantwortlich und erstellt einmal im Jahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Vorstandssitzungen finden pro Semester mindestens

einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Vorstandssitzungen

sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem

zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederhauptversammlung kann

mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Schaffung eines neuen Vorstandsamtes beschließen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen

Wahlgang mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für das jeweilige Vorstandsamt für die Dauer eines halben Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Mit einstimmiger Zustimmung der Hauptversammlung kann in einem Sonderfall ein Vorstandsmitglied einem anderen Mitglied für die Dauer bis acht Wochen sein Amt übertragen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9. Geschäftsbereich des Vorstands; Strukturierung und Vertretung des Vereins

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand gem. §26 BGB vertreten.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist

beschränkt, als es der Zustimmung der einfachen Mitgliederversammlung bzw. der

Mitgliederhauptversammlung (jeweils einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) bedarf. Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die den Verein

vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als EUR 1.000,00 im Einzelfall verpflichten,

bedürfen zudem zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Die einfache Mitgliederversammlung und Mitgliederhauptversammlung kann mit jeweils

einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, einzelnen

Mitgliedern zur Wahrnehmung genau bestimmter Rechtsgeschäfte Vertretungsmacht

zu einzuräumen. Art und Umfang der übertragenen Vertretungsmacht ist dabei in Form einer Tätigkeits- und Gegenstandsbeschreibung des vorzunehmenden Geschäfts zu präzisieren und bei der Ermächtigung zur Eingehung finanzieller Verbindlichkeiten deren maximale Höhe zu bestimmen. Die Übertragung von Vertretungsmacht auf Nichtmitglieder des Vereins ist möglich und bedarf, sofern diese Personen nicht Angestellte des Vereins sind, der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Diese kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss erteilt werden. Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als EUR 100 im Einzelfall verpflichten, bedürfen zudem zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

#### § 10. Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen haben die laufenden Rechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder außer dem Vorstand können zu Rechnungsprüfern bestellt werden. Der Verein kann einen externen Rechnungsprüfer beauftragen.

#### § 11. Die Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Satzung es vorsieht, es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird. Außerdem kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einstimmig einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Verweis auf die Wahl der Finanzkontrolle. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das

Einladungsschreiben gilt 48 Stunden nach Absenden als dem Mitglied zugegangen, wenn

es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederhauptversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt die Finanzkontrolle, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet z.B. auch über

a.

Gebührenbefreiungen

b.

Aufgaben des Vereins,

c.

An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d.

Beteiligung an Gesellschaften,

e.

Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,

f.

Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

g.

Mitgliedsbeiträge,

h.

Satzungsänderungen,

i.

Auflösung des Vereins,

j.

Ehrenmitgliedschaften

k.

Ausschluss von Mitgliedern.

l.

Bevollmächtigung von Mitgliedern des Vereins

m. Die Wirksamkeit von Beschlüssen der einfachen Mitgliederversammlung, denen der Vorstand mehrheitlich widersprochen hat.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederhauptversammlung wird ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied

hat eine Stimme.

(7) Anträge an die Mitgliederhauptversammlung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen können Anträge kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Vorstand muss die Mitglieder über eingegangene Einträge schriftlich informieren. Dies kann auch in Textform, z.B. per E-Mail, geschehen.

(8) Die Mitgliederhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederhauptversammlung findet nichtöffentlich statt. Abweichend von Satz 1 können die Öffentlichkeit, ihre Vertreter und sonstige Nichtmitglieder durch

einstimmigen Beschluss der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zugelassen und ausgeschlossen werden.

(10)

Die Mitgliederhauptversammlung kann in der Form der virtuellen respektive elektronischen Mitgliederversammlung stattfinden. Ihre Beschlüsse werden in elektronischer Form bzw. der Textform gefasst und in elektronischer Form oder Schriftform dokumentiert. Der Vorstand trägt dafür Sorge, die notwendige technische, organisatorische und rechtliche Infrastruktur zu schaffen, welche den Anforderungen einer freien, gleichen und den sonstigen Grundsätzen der demokratischen Willensbildung genügenden Abstimmung gerecht werden. Das Verfahren hat er in der „Ordnung über die virtuelle Mitgliederhauptversammlung“ zu regeln. Diese Ordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Mit Annahme der Ordnung durch die Mitgliederhauptversammlung wird diese Bestandteil dieser Satzung (neuer Folgeabsatz hinter diesem Absatz, genannt §12 XI). Alternativ kann die Ordnung der Satzung als Anhang beigefügt werden. Für die Änderung der Ordnung gelten die Vorschriften über die Satzungsänderung. Die Ordnung wird erst mit dem Zeitpunkt, zu dem sie in die Satzung oder ihren Anhang aufgenommen worden ist, wirksam.

§11a Die einfache Mitgliederversammlung

Die einfache Mitgliederversammlung tagt in der Regel wöchentlich. Sie konkretisiert zusammen mit dem Vorstand die Satzungsziele und trifft Entscheidungen über die konkrete Planung, Organisation und Durchführung der Vereinstätigkeiten, sowie in den in der Satzung vorgesehen

Fällen. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Widerspricht der Vorstand einstimmig einem Beschluss der einfachen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, damit diese mit einfacher Mehrheit über das Zustandekommen des Beschlusses entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Vereinsmitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstands ist unzulässig und bedarf der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Die einfache Mitgliederversammlung entscheidet nicht über Gegenstände, die zu entscheiden der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind.

Teil 5: Regelungen über Satzungsänderungen und zur Beurkundung von Beschlüssen

## § 12. Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der Mitgliederhauptversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederhauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss sowohl der zu ändernde wie die vorgeschlagene Änderung beigefügt worden sein. Dies gilt auch für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.

(2) Der Vorstand kann, ohne dass es der Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung bedarf, Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen, sofern hierdurch nicht die Rechte oder Pflichten der Mitglieder oder der Vereinszweck berührt werden. Er muss zuvor allen Vereinsmitgliedern diese Absicht die beabsichtigte Änderung in Textform oder elektronischer Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitteilen und hat diese bei Widerspruch eines Mitglieds bis zum Einberufen der Hauptversammlung zu unterlassen. Ergeht binnen zweier Wochen nach Zugang des Vorschlags kein Widerspruch durch die

stimmberechtigten Mitglieder, so gilt die Änderung als genehmigt.

### § 13. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind

vom Vorstand zu unterzeichnen und in schriftlicher Form, elektronischer Form oder Textform niederzulegen. Sie sind in einer allen Mitgliedern zugänglichen und ausdrucksfähigen Weise zu dokumentieren. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliederversammlung in elektronischer Form stattfindet.

Teil 6: Regelungen zur Auflösung des Vereins Bindung des Vereinsvermögens im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks oder der Auflösung

### § 14. Vermögensbindung bei Auflösung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(I)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Projekte, die mit den Satzungszielen des Vereins vereinbar sind zu; insbesondere ist eine Unterstützung von Mikrokreditprojekten möglich. Der Vorstand hat binnen einer Woche nach Beschluss der Vereinsauflösung oder Eintritt des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird, an welchen gemeinnützigen Verein oder Organisation das Vermögen fallen soll; das Vermögen kann auf mehrere Vereine oder Organisationen aufgeteilt werden; sie hätten dann das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden; die genauen Verteilungsquoten sind in dem Beschluss festzulegen. In dieser Versammlung sind alle Mitglieder des Vereins auch die Fördermitglieder und passiven Mitglieder stimmberechtigt.

(II)

Die Begünstigten haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Von dem Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks bis zur Einberufung der Sondersammlung sind Vermögensdispositionen zu Lasten des Vereinsvermögens, soweit diese nicht der Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten dienen, unzulässig.

(III)

Gemeinnützige Vereine, Organisationen und Projekte i. S. des vorhergehenden Absatzes sind insbesondere Global Marshall Fund, Projekte von Kiva und Amnesty International, Cap Anamur-Deutsche Notärzte e.V., Grünhelme e.V., Unicef sowie alle weiteren einen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zweck i.S. der Abgabenordnung verfolgenden Vereine.

(IV)

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

(V)

Für die Sonderversammlung finden die Vorschriften über die Hauptversammlung, §9 und §14 der Satzung entsprechend Anwendung.

Anhang: Unterschriften der Vereinsmitglieder

Der Satzung haben die Mitglieder des Vereins in der ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Mitgliederhauptversammlung am 11.07.17 zugestimmt und damit die Satzung vom \_\_\_\_\_ 14.01.13 \_\_\_\_\_ mit wirksamen heutigen Beschluss \_\_\_\_\_ geändert. Es gilt somit die Satzung in der vorliegenden Form als neue und zukünftige Satzung des Vereins.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschriften